

MARX GmbH

Ethik- und Verhaltenskodex

[Version Nr. 2, genehmigt durch den Verwaltungsrat von [14.12.2023]

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Beziehungen zum Personal	7
3.	Geschäftsverhalten.....	10
4.	Verhalten bei der Geschäftsführung.....	17
5.	Transparenz der Buchhaltung.....	18
6.	Beziehungen zum Markt	19
7.	Schutz und Nutzung der Gesellschaftsgüter	20
8.	Verschwiegenheit und Diskretion	23
9.	Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.....	25
10.	Disziplinarverfahren und -strafen.....	28
11.	Meldung von Verletzungen oder Anfrage nach Informationen	29

1. Einleitung

1.1 Prämissen

Die Gesellschaft Marx GmbH (in Folge auch die Gesellschaft) wird im Jahr 1957 gegründet und ist in den folgenden Bereichen tätig:

- Straßenarbeiten und Infrastrukturen;
- Fertigbau;
- Schotterverarbeitung;
- Bauschuttrecycling.

Die Marx GmbH ist heute ein stark strukturiertes Unternehmen, das darauf abzielt, die Bedürfnisse seiner Kunden zu befriedigen.

Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit in einem deutlich geprägten institutionellen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen, nationalen und internationalen Umfeld aus, das sich in ständiger Entwicklung befindet. Um sich dieser Komplexität erfolgreich zu stellen, hält die Gesellschaft es für besonders wichtig, die Gesamtheit der Werte, auf welche sie sich bezieht und deren Anwendung ihr wichtig ist, klar zu definieren.

Aus diesem Grund wurde der vorliegende Ethik- und Verhaltenskodex (in Folge der Kodex) verfasst, welcher Teil eines gemäß der von der italienischen Gesetzgebung mit dem D.lgs. (*gesetzvertretendes Dekret, AdÜ*) Nr. 231/01 in der jeweils gültigen Fassung (das Dekret) vorgesehenen umfangreicheren Verwaltungs- und Kontrollmodells ist, dessen Einhaltung, sowohl für die gute Funktionstüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaft als auch zum Schutz ihres Prestiges, ihres guten Namens und des *Know-Hows* von grundlegender Bedeutung ist, Faktoren, die für den Erfolg des Unternehmens ausschlaggebenden Wert haben.

Der Kodex entspricht somit einer Vereinigung von Werten und Richtlinien, die von all jenen beachtet werden müssen, die mit der Marx GmbH in Kontakt treten oder, allgemeiner ausgedrückt, die legitime Inhaber von Interessen gegenüber der Marx GmbH sind (Stakeholders).

1.2 Allgemeine Prinzipien

Sämtliche in Beachtung der ethischen Prinzipien des vorliegenden Kodex wo auch immer erbrachten Tätigkeiten der Marx GmbH müssen in Beachtung der von Mal zu Mal anwendbaren Gesetzesbestimmungen erfolgen, innerhalb der Grenzen des lautereren Wettbewerbs, mit Redlichkeit, Integrität, korrekt und in gutem Glauben sowie in Respekt der legitimen Interessen der Stakeholders, Kunden, Konsumenten, Angestellten, Handels- und Finanzpartner sowie des jeweiligen Umfeldes, in welchem die Marx GmbH mit ihrer Tätigkeit präsent ist. Alle in der Gesellschaft tätigen und handelnden Personen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche unterschieds- und ausnahmslos zur Beachtung und Überwachung der Einhaltung dieser Prinzipien gehalten.

Sämtliche von den Adressaten (wie unter nachfolgendem Abschnitt 1.3 näher bezeichnet) in Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit vorgenommenen Handlungen, Operationen und Verhandlungen und allgemein Verhaltensweisen müssen den geltenden Gesetzesbestimmungen und den internen Prozeduren entsprechend erfolgen.

Die Marx GmbH ist zudem im Bereich der zum Schutz der Freiheit und Würde des Menschen vorgegebenen Prinzipien der Allgemeinen

Menschenrechtserklärung der UNO (Vereinte Nationen) sowie der Grundabkommen der ILO (International Labour Organization) tätig.

1.3 Adressaten und Anwendungsbereich des Kodex

Der Kodex muss von den Geschäftsführern, Mitgliedern des Prüfungsausschusses, Rechnungsprüfern, vom Management, von den Arbeitnehmern, Mitarbeitern (worunter Berater, Beauftragte, Verwalter, Partner und allgemein Mitarbeiter fallen), die in der Folge gemeinsam als Adressaten bezeichnet werden, beachtet werden.

Ein jeder Adressat ist gehalten, den Kodex zu kennen, aktiv zu dessen Umsetzung und Förderung beizutragen sowie eventuelle Mängel und/oder Verletzungen desselben zu melden. Die Gesellschaft verpflichtet sich ihrerseits, die Kenntnis des Kodex den Adressaten gegenüber durch geeignete Informations- und Schulungsverfahren zu fördern.

Der Kodex wird all denjenigen zur Kenntnis gebracht, mit welchen die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält.

Die Marx GmbH verurteilt jedes Verhalten, das in Widerspruch steht mit den Werten, den Prinzipien und den Verfügungen des Kodex, auch wenn dieses Verhalten in der angenommenen Überzeugung erfolgt, zum Vorteil oder im Interesse der Gesellschaft zu handeln.

Die Beachtung der Bestimmungen des Kodex bildet grundlegenden Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen der Adressaten insbesondere der Arbeitnehmer und des Managements, auch im Sinn und mit den Auswirkungen des Art. 2105 des Codice Civile (*Ital. ZGB, AdÜ*).

Die im Kodex enthaltenen Prinzipien und Inhalte legen rein beispielsweise die Sorgfalts-, Loyalitäts- und Unvoreingenommenheitspflichten dar, die die korrekte Erfüllung der Arbeitstätigkeit auszeichnen sowie das Verhalten und das Benehmen, das die Adressaten der Gesellschaft gegenüber an den Tag legen müssen.

Die Verletzung der Bestimmungen des Kodex kann einer Nichterfüllung der Pflichten der Zusammenarbeit, des Arbeitsverhältnisses oder einer disziplinarischen Unrechtmäßigkeit gleichgestellt werden, mit allen gesetzlich vorgesehenen Folgen, und kann außerdem eine Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Zum Zweck der vollumfänglichen Beachtung des Kodex kann sich ein jeder Adressat an das Überwachungsorgan ("Überwachungsorgan" oder „ÜwO“) wenden, welches von der Marx GmbH dem Dekret entsprechend eingesetzt wurde, an die Anschrift und auf die Art und Weise laut nachfolgenden Abschnitt 11.

1.4 Die im Kodex enthaltenen Verbindlichkeiten und Pflichten: Marx GmbH

Bei Unterbreitung und Realisierung ihrer Projekte, Operationen und Investitionen zum Zweck des langfristigen Wachstums der Vermögens-, Verwaltungs- und technologischen Werte des Unternehmens, des langfristigen Wohlbefindens der Geschäftsführer, der Arbeitnehmer und der Stakeholder sowie der Gemeinschaft hält sich die Marx GmbH an die Inhalte des Kodex.

Zur wirksamen Umsetzung dieser Ziele ergreift die Marx GmbH jede als angebracht erachtete Initiative, um folgendes zu gewährleisten:

- die größtmögliche Verbreitung des Kodex unter den Adressaten und unter Dritten, mit welchen die Marx GmbH Geschäftsbeziehungen unterhält;
- Zurverfügungstellung aller möglichen Mittel zur Kenntnis und Aufklärung hinsichtlich der Auslegung und Umsetzung der im Kodex enthaltenen Bestimmungen;
- Aktualisierung des Kodex mit dem Ziel, ihn der Entwicklung der Bezugswerte und -gesetzesbestimmungen anzupassen und ggf. Änderung des Kodex im Fall bedeutender Verletzungen desselben oder bei Änderungen der Organisation und der Tätigkeit der Marx GmbH;
- Vornahme regelmäßiger Prüfungen oder spezifischer Prüfungen aufgrund der Nachricht einer Verletzung der Bestimmungen des Kodex;
- Bewertung der Tatsachen und im Fall abgeklärter Verletzungen hieraus folgende Verhängung angemessener Strafmaßnahmen;
- Schutz vor Vergeltungsakten jeglicher Art für denjenigen, der in gutem Glauben Mitteilungen über mögliche Verletzungen des Kodex oder dessen Bezugsnormen geliefert oder in gutem Glauben der Marx GmbH bei der Überprüfung dieser Verletzungen geholfen hat.

1.5 Die im Kodex enthaltenen Verbindlichkeiten und Pflichten: Geschäftsführer und Management

Bei Festlegung der Unternehmensziele richten sich die Geschäftsführer nach den Prinzipien und Werten des Kodex.

Die Anwendung der Werte und Prinzipien ist in erster Linie Pflicht der Geschäftsführer, mittels Übernahme, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gesellschaft, der entsprechenden Verantwortung.

Ihnen gebühren die folgenden Obliegenheiten:

- Vorbildfunktion, durch ihr Verhalten, für ihre Kollegen im Unternehmen sowie allgemein für die Arbeitnehmer und die Mitarbeiter;
- Anhalten der Arbeitnehmer und Mitarbeiter zur Beachtung des Kodex sowie Aufforderung derselben, Fragen hinsichtlich der Anwendung dessen Vorschriften zu stellen;
- Einsatz für das Ziel, dass die Arbeitnehmer und Mitarbeiter verstehen, dass der Respekt der Bestimmungen des Kodex grundlegender Bestandteil der Qualität ihrer Arbeitstätigkeit ist;
- sorgfältige Auswahl, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und aller derjenigen, welche zur Erreichung der Unternehmensziele der Gesellschaft arbeiten, bei Überwachung der Tatsache, dass die Aufgaben Personen anvertraut werden, die hinsichtlich ihres Einsatzes zur Beachtung des Kodex vertrauenswürdig sind;
- umgehende Berichterstattung eigener Beobachtungen, direkt oder indirekt erworbener oder externer Nachrichten über mögliche Verletzungen des Kodex an den Verwaltungsrat und/oder das ÜwO, an die unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführten Adressen und auf die dort bezeichnete Art und Weise;

- Ergreifung unverzüglicher Korrekturmaßnahmen, falls die Situation dies erfordert;
- Schutz vor Vergeltungsakten für denjenigen, der in gutem Glauben Mitteilungen über mögliche Verletzungen des Kodex oder dessen Bezugsnormen geliefert oder in gutem Glauben der Gesellschaft bei der Überprüfung dieser Verletzungen geholfen hat.

1.6 Die im Kodex enthaltenen Verbindlichkeiten und Pflichten: Arbeitnehmer und Mitarbeiter

Die Arbeitnehmer und Mitarbeiter sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktionen und Aufgaben gehalten, sich an die Prinzipien und Bestimmungen des Kodex zu halten.

Die Arbeitnehmer müssen insbesondere:

- von kodexwidrigen Verhalten absehen;
- bei der Überprüfung möglicher Verletzungen des Kodex unterstützend mitarbeiten;
- sich für Klärungen über die Anwendungsweise des Kodex an ihren hierarchischen Vorgesetzten und/oder direkt an das ÜwO an die unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführten Adressen und auf die dort bezeichnete Art und Weise wenden;
- dem ÜwO oder ihrem hierarchischen Vorgesetzten an die unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführten Adressen und auf die dort bezeichnete Art und Weise umgehend folgendes mitteilen:
 - (i) sämtliche selbst erhobene oder von Dritten übermittelte Mitteilungen hinsichtlich möglicher Verletzungen des Kodex;
 - (ii) sämtliche an sie gerichtete Aufforderungen zu einer Verletzung des Kodex.

1.7 Pflichten gegenüber Dritten

Die Geschäftsführer, das Management und die Arbeitnehmer sind jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche anlässlich von Kontakten mit Dritten, die mit der Marx GmbH Geschäftsbeziehungen unterhalten, gehalten:

- diese angemessen über die vom Kodex auferlegten Verbindlichkeiten und Pflichten zu unterrichten;
- die Beachtung der Bestimmungen, die die Tätigkeit dieser Dritten direkt betreffen, zu fordern;
- bei mangelnder oder ungenügender Erfüllung der Beachtungspflicht des Kodex seitens Dritter die ggf. angebrachten internen und, falls in ihrem Zuständigkeitsbereich, externen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Beziehungen zum Personal

2.1 Humanressourcen

Die Humanressourcen sind für die Existenz des Unternehmens ein grundlegendes Element. Der Einsatz und die Fachkenntnis der Geschäftsführer, des Managements, der Arbeitnehmer und der Mitarbeiter sind zur Erreichung der Unternehmensziele der Gesellschaft ausschlaggebende Werte und Voraussetzung.

Die Marx GmbH bietet allen dieselben Arbeits- und beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten und bewirkt, dass alle gleich und nach Verdienstkriterien behandelt werden, ohne jegliche Form der Diskriminierung.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Fähigkeiten und Kompetenzen des Managements und der Arbeitnehmer derart weiterzuentwickeln, dass sich im Rahmen der Arbeitserbringung die Energie und die Kreativität der Einzelnen für die Realisierung ihres jeweiligen Potentials voll entfalten kann.

Die Marx GmbH:

- wendet für eine jede Entscheidung hinsichtlich eines jeden Mitglieds des Managements, eines jeden Arbeitnehmers oder Mitarbeiters ausschließlich Verdienst-, Kompetenz- und jedenfalls strikt berufsbezogene Kriterien an;
- geht bei der Auswahl, Einstellung, Ausbildung, Vergütung und Leitung des Managements, der Arbeitnehmer und der Mitarbeiter diskriminierungslos vor;
- schafft ein Arbeitsumfeld, in welchem die persönlichen Eigenschaften keinen Anlass zu Diskriminierungen geben können.

Die Gesellschaft schützt die psycho-physische Integrität des Arbeiters und den Respekt seiner Persönlichkeit und verhindert, dass dieser unrechtmäßigen Beeinflussungen oder ungerechtfertigtem Unbehagen ausgesetzt sind.

Die Marx GmbH erwartet, dass das Management, die Arbeitnehmer und die Mitarbeiter zusammenarbeiten, um innerhalb des Unternehmens ein Klima beizubehalten, in welchem Respekt für die Würde, die Ehre und den Ruf eines jeden herrscht und wo alle sich einsetzen, um beleidigende oder diffamierende Verhalten zu verhindern.

2.2 Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz

Allen Mitgliedern des Managements, den Arbeitnehmern und Mitarbeitern gebührt das Recht, in einem von sämtlichen Diskriminierungen der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität, der Behinderungen, der Sprache, der Religion, der sozialen Schicht, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Neigung, der gewerkschaftlichen, politischen oder sonstigen Zugehörigkeit freien Umfeld zu arbeiten.

Die Marx GmbH anerkennt insbesondere, dass die Verschiedenheiten an und für sich für die Gesellschaft einen Wert darstellen.

Die Marx GmbH fordert, dass die internen und externen Arbeitsbeziehungen auf der Grundlage höchster Korrektheit stattfinden und Belästigungen ausgeschlossen sind, wobei hierunter zu verstehen ist:

- die Schaffung eines einzelnen Personen oder Gruppen von Arbeitern gegenüber einschüchternden, feindlichen oder isolierenden Arbeitsklimas;
- die Behinderung individueller Arbeitsaussichten anderer aus Gründen reiner persönlicher Kompetitivität oder diskriminierenden Hintergrunds.

Die Marx GmbH verurteilt und verhindert sexuelle Belästigungen, worunter zu verstehen sind:

- die Bindung von für das Arbeitsleben des Adressaten wichtigen Tätigkeiten und Verhalten an die Annahme von sexuellen Gefälligkeiten;
- der Vorschlag privater zwischenmenschlicher Beziehungen, trotz ausdrücklichem oder klar ersichtlichem Nichtgefallen, welcher in der Lage ist, im Zusammenhang mit der jeweils spezifischen Situation die Seelenruhe des Adressaten zu beeinträchtigen, mit objektiven Auswirkungen auf dessen Arbeitstätigkeit;
- sämtliche unerwünschten, auch mündlichen Handlungen und Verhalten sexueller Natur, welche die Würde und Freiheit der Person, an die sie gerichtet sind, beeinträchtigen oder in der Lage sind, ihr gegenüber Vergeltungen zu provozieren oder ein einschüchterndes Klima zu schaffen.

2.3 Missbrauch von Alkohol und Drogen, Rauchverbot

Die Marx GmbH unterstützt und fördert ein Klima gegenseitiger Achtung auf dem Arbeitsplatz, weshalb sie der Beachtung des Respekts der Sensibilität der Personen besondere Bedeutung zumisst.

Als schuldhafte Übernahme des Risikos einer Verletzung dieses Arbeitsklimas werden daher der Zustand unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Substanzen gleichwertiger Auswirkungen im Lauf der Arbeitserbringung oder auf dem Arbeitsplatz erachtet.

Es ist konkret untersagt:

- Drogen oder gleichwertige Substanzen während der Arbeit oder am Arbeitsplatz, aus welchem Grund auch immer, zu erlangen, zu konsumieren, anzubieten oder zu verkaufen;
- am Arbeitsplatz zu rauchen. Die Marx GmbH unterstützt Initiativen zur Schaffung von Raucherplätzen und schützt die Arbeitnehmer davor, dem Passivrauch ausgesetzt zu werden.

2.4 Anstellung von Staatsangehörigen aus Drittländern ohne ordentliche Aufenthaltsgenehmigung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, keine ausländischen Arbeiter ohne Aufenthaltsgenehmigung bzw. keine ausländischen Arbeiter mit abgelaufener Arbeitsgenehmigung anzustellen, deren Erneuerung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen beantragt wurde.

Desweiteren verpflichtet sich die Gesellschaft, zu prüfen, dass, zum Zeitpunkt der Anstellung und während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses, etwaige Arbeiter aus Drittländern über eine ordentliche Aufenthaltsgenehmigung verfügen und im Fall des Ablaufens selbiger, für deren Erneuerung gesorgt haben und mit entsprechenden vertraglichen Klauseln sicher zu stellen, dass etwaige Dritte, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet (Lieferanten, Berater etc.) sich

Arbeitskräften bedienen, die die gesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthaltsrecht ordnungsgemäß erfüllen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzesbestimmungen, keine Arbeitsverhältnisse mit Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung einzugehen und keine Art von Tätigkeit auszuüben, welche die unrechtmäßige Einreise illegaler Einwanderer nach Italien begünstigt. Insbesondere ist jedes Verhalten untersagt, dass auf die illegale Einreise von Familienangehörigen, sofern es sich nicht um einen Fall der Familienzusammenführung handelt, im Sinne des Art. 29 D. Lgs. 286/1998 abzielt.

3. Geschäftsverhalten

3.1 Allgemeine Prinzipien

Die Gesellschaft richtet sich in der Handhabung des Business und der Geschäftsbeziehungen nach den Prinzipien der Legalität, Loyalität, Korrektheit, Transparenz, Effizienz und Marktöffnung.

Eine jede Geschäftshandlung und -transaktion muss korrekt verzeichnet, bewilligt, überprüfbar, legitim, vernünftig und angemessen sein.

Die Adressaten, deren Handlungen wie auch immer auf die Gesellschaft zurückgeführt werden können, sind gehalten, in den Geschäften, die im Interesse der Gesellschaft sind, sowie in den Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung korrektes Verhalten an den Tag zu legen, unabhängig von der Wettbewerbskraft des Marktes und der Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit. Es ist untersagt, Führungskräften, leitenden Angestellten oder Sachbearbeitern der öffentlichen Verwaltung oder deren Verwandten, seien diese italienische oder ausländische Staatsangehörige, Geld oder Geschenke anzubieten, mit Ausnahme von Gaben bescheidenen Wertes.

Bestechung, unrechtmäßige Vorzugsbehandlungen, heimliche Vorgehensweisen, direkte und/oder indirekte Beanspruchung mittels Dritter von persönlichen und Karrierevorteilen für sich oder Dritte sind strengstens untersagt und können eine Nichterfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder ein Disziplinarvergehen darstellen, mit allen gesetzlichen und vom Kollektivvertrag, sofern anwendbar, vorgesehenen Folgen, auch hinsichtlich der Beibehaltung des Arbeitsverhältnisses, und können außerdem die Entschädigungspflicht der hieraus erwachsenden Schäden zur Folge haben.

Die wirtschaftlichen Ressourcen so wie auch die Güter der Gesellschaft dürfen weder für unrechtmäßige noch für unkorrekte oder sonstige Zwecke zweifelhafter Transparenz verwendet werden. Der Marx GmbH darf aufgrund illegaler Vorgehen, illegitimer finanzieller oder sonstiger, anders gearteter Vergünstigungen keinerlei Vorteil erwachsen.

3.1.1 „Wettbewerbsverbot“

Die Marx GmbH anerkennt und respektiert das Recht ihrer Geschäftsführer, des Managements, ihrer Arbeitnehmer und Mitarbeiter auf Teilnahme an Geschäften oder Tätigkeiten anderer Art außerhalb derjenigen, die im Interesse der Gesellschaft erbracht werden, unter der Bedingung, dass diese Tätigkeiten gesetzlich zulässig sind, die zu Gunsten der Marx GmbH erbrachte berufliche Tätigkeit nicht beeinträchtigen und mit den der Marx GmbH gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vereinbar sind.

Gemäß Art. 2105 des Codice Civile ist es allen Arbeitnehmern und Führungskräften untersagt, Tätigkeiten auszuüben, welche auch nur potentiell und/oder indirekt mit denjenigen der Gesellschaft in Wettbewerb stehen könnten.

3.1.2 Interessenkonflikt

Die Adressaten sind im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit gehalten, die Ziele und allgemeinen Interessen der Gesellschaft zu verfolgen.

Sie werden folglich davon absehen, Tätigkeiten auszuüben, hinsichtlich welcher sie (oder ihre nächsten Angehörigen) Inhaber von Interessen in Konflikt mit den Interessen der Marx GmbH sind oder sein könnten oder welche ihre Fähigkeit der unparteiischen Entscheidungsfindung im besten Interesse der Gesellschaft und in vollumfänglicher Beachtung der Bestimmungen des Kodex negativ beeinflussen könnten.

Sollte ein Interessenkonflikt unumgänglich sein, so sind die Geschäftsführer, das Management und die Arbeitnehmer, die Träger dieses Interessenkonfliktes sind, gehalten, die zuständigen Gesellschaftsorgane unverzüglich zu informieren.

Insbesondere müssen die Geschäftsführer die anderen Geschäftsführer über jedes Interesse, das sie, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter, an einer bestimmten Operation haben, informieren; handelt es sich um Delegierte Geschäftsführer, müssen diese von der Durchführung der Operation absehen.

Die Geschäftsführer, das Management und die Arbeitnehmer halten sich an die Beschlüsse, die diesbezüglich von der Gesellschaft getroffen wurden.

Rein beispielshalber und ohne Anspruch auf Vollständigkeit entsprechen die folgenden Situationen einem Interessenkonflikt:

- wirtschaftliche und finanzielle Interessen des Adressaten und/oder Dritter, an welche dieser durch Verwandtschaft, Freundschaft oder Höflichkeit gebunden ist, an Tätigkeiten von Lieferanten, Kunden und der Konkurrenz, unbeschadet einer ausdrücklichen Bewilligung der Gesellschaft;
- Ausnutzung der Stellung als Geschäftsführer/Mitglied des Managements/Arbeitnehmer/Mitarbeiter des Unternehmens oder der in Ausübung der jeweiligen Aufgaben und Übertragungen erworbenen Informationen zur Verfolgung eigener Interessen und/oder Interessen Dritter, an welche sie durch Verwandtschaft, Freundschaft oder Höflichkeit gebunden sind und welche mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt stehen;
- Ausübung von Arbeitstätigkeit, welcher Art auch immer, bei Kunden, Lieferanten und Wettbewerbsunternehmen;
- Annahme von Geld, Gefallen oder Vorteilen von Personen, Unternehmen oder Körperschaften, welche mit der Marx GmbH Geschäftsbeziehungen unterhalten oder solche aufzunehmen gedenken.

3.1.3 Geschenke oder sonstige Vorteile

In Ausübung der Arbeitstätigkeit oder in Vertretung der Marx GmbH ist es untersagt, auch wenn dies nicht mit der Absicht geschieht, einen Profit oder einen Vorteil zu erlangen, Geschenke, Zahlungen, materielle Vorteile oder sonstige Nutzen jedwelchen Umfangs Kunden, Lieferanten,

öffentlichen Beamten oder allgemein Dritten, egal ob direkt oder indirekt, zu gewähren oder anzubieten.

Handlungen geschäftlicher Höflichkeit wie Freixemplare oder Formen der Gastfreundschaft sind insofern erlaubt, als sie von geringem Wert sind und derart gestaltet, dass sie die Integrität oder den Ruf einer der Parteien nicht beeinträchtigen können und von einem unparteiischen Beobachter nicht als zweckgerichtet ausgelegt werden können, um auf unangebrachte Weise Vorteile zu erlangen. Diese Art Auslagen muss in jedem Fall immer von der zuständigen Unternehmensstelle bewilligt und angemessen belegt werden.

Auf Rechnung der Marx GmbH tätige Adressaten, welche Freixemplare oder Vorteilsbehandlungen erhalten, welche nicht direkt normalen Höflichkeitsbeziehungen zugeschrieben werden können, müssen ihren hierarchischen Vorgesetzten und/oder das ÜwO an den unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführten Adressen und auf die dort bezeichnete Art und Weise unverzüglich benachrichtigen.

3.1.4 Bestechung unter Privaten

Die Gesellschaft untersagt die Übergabe von Geldern oder sonstigen Nutzen oder Vorteilen zu Gunsten einzelner Personen, die Teil der oder zurückzuführen auf die Unternehmensstrukturen Dritter sind, um Bestellungen oder sonstige Vorteile für die Gesellschaft zu erlangen.

Die Gesellschaft verurteilt die unpassende Verwendung von unentgeltlichen Zuwendungen, Schenkungen und Sponsoring zur Schaffung finanzieller Mittel, die der Begehung der Straftaten der Korruption dienen.

Strengstens untersagt sind Formen der Bestechung sowohl von öffentlichen Beamten als auch von Privatpersonen, unrechtmäßige Vorzugsbehandlungen, heimliche Vorgehensweisen, direkte und/oder indirekte Beanspruchung mittels Dritter von persönlichen und Karrierevorteilen für sich oder für Dritte.

Es ist jedenfalls untersagt:

- direkt oder indirekt einen wirtschaftlichen Vorteil oder sonstigen Nutzen einem öffentlichen Beamten oder Privaten anzubieten, zu versprechen, zu geben, zu zahlen, jemanden zum Geben oder Zahlen zu ermächtigen;
- der Anfrage oder Anregung von einem öffentlichen Beamten oder Privaten Folge zu leisten oder jemanden zu ermächtigen, von einem öffentlichen Beamten oder Privaten, direkt oder indirekt einen wirtschaftlichen Vorteil oder sonstigen Nutzen anzunehmen oder anzuregen.

3.2 Beziehungen zu den Behörden und den Öffentlichen Institutionen

In den Beziehungen mit den Behörden und den Öffentlichen Institutionen, sei es in Italien als auch im Ausland, mit deren Funktionären und Angestellten, mit den öffentlichen Beamten und den Beauftragten des öffentlichen Dienstes, mit welchen die Marx GmbH im Rahmen ihrer Tätigkeit in Kontakt tritt, sind die Adressaten, deren Handlungen auf irgendeine Weise auf die Gesellschaft zurückgeführt werden können gehalten, in voller Beachtung der Prinzipien des vorliegenden Kodex, den anwendbaren Gesetzesbestimmungen und in jedem Fall korrekt und transparent zu handeln.

Bestechung, unrechtmäßige Vorzugsbehandlungen, heimliche Vorgehensweisen, direkte und/oder indirekte Beanspruchung mittels Dritter von persönlichen und Karrierevorteilen für sich, für die Marx GmbH oder für Dritte sind strengstens untersagt und können sowohl gemäß der Bestimmungen des Kodex als auch gemäß der Gesetzesbestimmungen und denjenigen des anwendbaren Kollektivvertrages bestraft werden.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit arbeitet die Marx GmbH vollumfänglich, transparent und effizient mit den italienischen oder ausländischen Behörden und Öffentlichen Institutionen, deren Funktionären und Angestellten, den öffentlichen Beamten und den Beauftragten des öffentlichen Dienstes zusammen.

3.3 Beziehungen zu politischen und gewerkschaftlichen Institutionen

Die Marx GmbH gewährt keinerlei, weder direkte noch indirekte Beiträge, in welcher Form auch immer, zu Gunsten von Parteien, politischen oder gewerkschaftlichen Parteien, Bewegungen, Komitees und Organisationen oder deren Vertreter und Kandidaten, es sei denn, innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen und in Beachtung des Transparenzprinzips. Diese Art von Spesen müssen jedenfalls vorab vom Verwaltungsrat genehmigt und entsprechend dokumentiert werden.

3.4 Beziehungen zu den Massenmedien, Forschungsinstituten, Berufsverbänden und anderen vergleichbaren Körperschaften

Die nach außen erlassenen Informationen, die sich direkt oder indirekt auf die Marx GmbH beziehen, müssen vollständig, wahrheitsgetreu und transparent sein.

Die Beziehungen zu den Massenmedien, den Forschungsinstituten, den Berufsverbänden und den anderen vergleichbaren Körperschaften sind ausschließlich den hiermit beauftragten gesellschaftlichen Stellen und Verantwortlichen vorbehalten, innerhalb der Grenzen ihrer spezifischen Befugnisse.

Die anderen Arbeitnehmer, mit Ausnahme der ausdrücklich hierzu Befugten, sind nicht ermächtigt, Informationen an Vertreter der Massenmedien, Forschungsinstitute, Berufskategorien und anderer vergleichbarer Körperschaften zu liefern, noch sich hierzu ohne vorherige Bewilligung durch die Delegierten Geschäftsführer zu verpflichten.

Auf keinerlei Art und Weise können die Adressaten, deren Handlungen auf irgendeine Weise auf die Marx GmbH zurückgeführt werden können, Zahlungen, Geschenke oder sonstige Vorteile mit dem Ziel anbieten, die berufliche Tätigkeit von Körperschaften, Gesellschaften oder Vereinigungen gemäß vorliegendem Abschnitt oder welche in vernünftigem Rahmen als solche aufgefasst werden können, zu beeinflussen.

3.5 Finanzierungen der Marx GmbH an Dritte

Im Fall von Zahlungen wirtschaftlicher Beiträge oder sonstiger Formen der Finanzierung oder direkter oder indirekter Unterstützung zu Gunsten von Gesellschaften, natürlichen Personen oder Körperschaften ist die Marx GmbH gehalten, dem Ziel und der effektiven Nutzung dieser Beiträge höchste Aufmerksamkeit zu schenken, um das Risiko, in Transaktionen mit unredlichen Absichten verwickelt zu werden, zu vermeiden.

3.6 Von der Gesellschaft beantragte Finanzierungen oder öffentliche Beiträge

Sollte die Marx GmbH Antrag auf Ausschüttung öffentlicher Finanzierungen, vergünstigter steuerlicher oder Beitragsbehandlungen oder sonstiger Formen von Vorteilen stellen, die besonderer Voraussetzungen bedürfen, besteht die ausdrückliche Pflicht, wahrheitsgetreu, korrekt, transparent und in voller Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen vorzugehen.

Gleichsam besteht, im Fall der Gewährung einer solchen Vergünstigung, die ausdrückliche Pflicht, die zum spezifischen Zweck bewilligten Ausschüttungen der ausschüttenden Körperschaft mit unverzüglicher und formeller Mitteilung zuzuweisen, sofern eine grundlegende Voraussetzung für die Ausschüttung der Finanzierung/des Beitrages wegfallen sollte.

3.7 Beziehungen zu den Kunden

Die Marx GmbH setzt sich für den Erfolg des Unternehmens auf den Märkten mittels Angebot von qualitativ hochstehenden Produkten und Dienstleistungen unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen, des Schutzes des Marktes und der Kunden ein.

Die Befriedigung der Kundenbedürfnisse bildet die Grundlage der Tätigkeit der Gesellschaft.

Diesbezüglich sind das Management und die Arbeitnehmer der Marx GmbH verpflichtet:

- sämtliche Gesetzesbestimmungen und interne Verfahren für die Handhabung der Kundenbeziehungen sorgfältig einzuhalten;
- effizient und höflich im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen qualitativ hochstehende Produkte zu liefern, die die zumutbaren Erwartungen und Bedürfnisse des Kunden befriedigen;
- getreue und ausführliche Informationen über die Produkte und Dienstleistungen zu liefern, damit der Kunde bewusste Entscheidungen treffen kann;
- sich in den kommerziellen Mitteilungen an die Kunden an Wahrheit und Klarheit zu halten.

3.8 Beziehungen zu den Geschäftspartnern und zum Markt

Die Gesellschaft verfolgt ihre Ziele mittels Angebot innovativer Produkte und Dienstleistungen, die qualitativ hochstehend und kompetitiv sind, in vollumfänglicher Beachtung sämtlicher zum Schutz des Marktes bestehenden Gesetzesbestimmungen.

Diesbezüglich sind die Arbeitnehmer gehalten, im Rahmen der vollumfänglichen Beachtung der Prinzipien des Kodex:

- mit den Geschäftspartnern in Beachtung der vertraglichen Bestimmungen zusammenzuarbeiten;
- über die angebotenen Produkte getreue und ausführliche Informationen zu liefern, im Rahmen der Prinzipien der Transparenz, doch auch der unternehmerischen Verschwiegenheit;

- sich bei den an den Markt gerichteten kommerziellen Mitteilungen an Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit zu halten.

3.9 Beziehungen zu den Lieferanten

Die Adressaten sind innerhalb der Grenzen ihres Zuständigkeitsbereiches gehalten, zu kontrollieren, dass die Lieferanten ihr Verhalten fortlaufend den ethischen Richtlinien des Kodex anpassen.

Die Marx GmbH anerkennt, dass die Aufmerksamkeit bei der Auswahl sowie die Kontrolle ihrer Lieferanten ein grundlegendes Element hinsichtlich des Angebots von qualitativ hochstehenden, sicheren und auf dem Markt wettbewerbsfähigen Produkten ist. Sollten hinsichtlich des ethischen Verhaltens und der Beachtung der vorgenannten Prinzipien seitens eines Lieferanten begründete Zweifel bestehen, so wird die Marx GmbH unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen.

Bei Werkverträgen, Versorgeverträgen und allgemein Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen sind die Adressaten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gehalten:

- sorgfältig sämtliche Bestimmungen und internen Verfahren für die Auswahl und die Handhabung der Beziehungen zu den Lieferanten zu beachten;
- keinem Lieferanten, der über die geforderten Voraussetzungen verfügt, die Möglichkeit zu verweigern, am Wettbewerb für die Zuweisung einer Lieferung an die Marx GmbH teilzunehmen, wobei bei der Auswahl objektive Kriterien der Gleichheit und Transparenz angewandt werden;
- die Wahl der Lieferanten auf der Grundlage der unternehmerischen Bedürfnisse vorzunehmen, mit dem Ziel, die bestmöglichen Bedingungen im Bereich der Qualität, der Sicherheit und der Kosten der angebotenen Produkte zu erlangen;
- die engstmögliche Zusammenarbeit der Lieferanten für die fortwährende Deckung der Bedürfnisse der Marx GmbH und ihrer Kunden und Konsumenten zu gewährleisten, sowohl was die Qualität als auch was die Sicherheit, die Kosten und Lieferzeiten angeht, in einem Ausmaß, das mindestens ihren Erwartungen entspricht;
- einen direkten und offenen Dialog mit den Lieferanten zu unterhalten, wie dies den guten Geschäftsgewohnheiten entspricht;
- dem hierarchischen Vorgesetzten oder dem ÜwO an die unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführten Adressen und auf die dort bezeichnete Art und Weise die Verhaltensweisen der Lieferanten, die die Bestimmungen des Kodex verletzen, zur Kenntnis zu bringen.

3.10 Beziehungen zu den Konkurrenten

Die Marx GmbH betont, dass sie sich in der Handhabung des Business und ihrer Geschäftsbeziehungen an den Prinzipien der Loyalität, Legalität, Korrektheit, Transparenz, Effizienz und Marktöffnung orientiert.

Die Marx GmbH verfolgt insbesondere den Unternehmenserfolg auf dem Markt mittels Angebot von innovativen und wettbewerbsfähigen Produkten und Dienstleistungen, unter Beachtung sämtlicher nationalen und internationalen Vorschriften zum Schutz des lautereren Wettbewerbs.

Insbesondere im Bereich der geltenden nationalen Wettbewerbsbestimmungen müssen sich die Tätigkeit der Marx GmbH und die Verhalten der Adressaten, deren Handlungen wie auch immer auf die Gesellschaft zurückgeführt werden können, an vollständiger Autonomie und Unabhängigkeit vom Verhalten der Konkurrenten der Marx GmbH auf den entsprechenden Märkten orientieren.

4. Verhalten bei der Geschäftsführung

4.1 Beziehung zu den Aktionären

Die Geschäftsführer sind gehalten, die Gesellschaft nach Prinzipien der Korrektheit, Transparenz und Legalität zu verwalten und das Interesse sowie den Vorteil der Aktionäre zu verfolgen.

Die Geschäftsführer sehen von allen Verhalten ab, welche die Stimmabgabe der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung unrechtmäßig beeinflussen könnten.

4.2 Beziehungen zum mit der Rechnungsprüfung beauftragten Rechtssubjekt

Die Geschäftsführer und die Arbeitnehmer sind gehalten, jedesmal wenn hierum ersucht, dem mit der Rechnungsprüfung beauftragten Rechtssubjekt korrekte, transparente, zutreffende und wahrheitsgetreue Informationen im Rahmen einer uneingeschränkten Zusammenarbeit zu liefern, um die Rechnungsprüfungs- und Kontrolltätigkeit zu erleichtern.

4.3 Operationen über das Kapital und die Beteiligungen

Die Geschäftsführer und die Arbeitnehmer, sofern in die Vornahme der Obliegenheiten der nachfolgenden Operationen mit einbezogen, sind gehalten, korrekt, ehrlich, transparent und in Übereinstimmung mit den zivilrechtlichen Gesetzesbestimmungen zum Schutz der Interessen der Gläubiger der Gesellschaft zur Beibehaltung ihrer Vermögensgarantien vorzugehen:

- Ausschüttung von Gewinn und Rücklagen;
- Operationen über das Kapital (Erhöhung und Herabsetzung desselben) sowie mit solchen Operationen verbundene Obliegenheiten wie Sacheinlagen und Bewertung derselben;
- Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen.

Bei Vorbereitung der Unterlagen und/oder der Berichte im Zusammenhang mit den vorgenannten Operationen sind die Geschäftsführer, die Arbeitnehmer und die Mitarbeiter gehalten, die Vollständigkeit, Klarheit und Wahrhaftigkeit der Informationen und die höchste Sorgfalt bei Ausarbeitung der Informationen und der Daten zu gewährleisten.

5. Transparenz der Buchhaltung

Das Prinzip der Transparenz bei den buchhalterischen Eintragungen betrifft nicht nur die Vorgehensweise des Managements und der in den Verwaltungsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer, sondern findet auf einen jeden Arbeitnehmer, in welchem Unternehmensbereich dieser auch tätig ist, Anwendung.

Die buchhalterische Transparenz stützt sich auf die Wahrhaftigkeit, die Klarheit und Vollständigkeit der Grundinformationen für die entsprechenden buchhalterischen Eintragungen.

Das Management und die Arbeitnehmer sind daher zur Zusammenarbeit gehalten, damit die Verwaltungsereignisse korrekt und unverzüglich in der Buchhaltung widergegeben sind.

Für eine jede Operation werden in den Archiven die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der erbrachten Tätigkeit aufbewahrt, um folgendes zu erlauben:

- die erleichterte buchhalterische Eintragung;
- Festlegung der verschiedenen Haftungsniveaus;
- die genaue Nachvollziehung der Operation, auch zum Zweck der Verringerung der Möglichkeit von Fehlinterpretationen.

Eine jede Eintragung muss genau das widerspiegeln, was aus den zu Grunde liegenden Unterlagen hervorgeht. Es ist Aufgabe eines jeden Mitglieds des Managements und eines jeden Arbeitnehmers, zu bewirken, dass die Unterlagen leicht aufzufinden sind und nach logischen Kriterien gemäß den von der Gesellschaft festgelegten Verfahren abgelegt sind.

Die Geschäftsführer, Mitglieder des Managements und Arbeitnehmer, welche Kenntnis von Unterlassungen, Fälschungen oder Nachlässigkeiten in der Buchhaltung oder bei den Unterlagen, auf welche sich die buchhalterischen Eintragungen stützen, erlangen sollten, sind gehalten, dies ihrem hierarchischen Vorgesetzten oder dem ÜwO an den unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführten Adressen und auf die dort bezeichnete Art und Weise mitzuteilen.

6. Beziehungen zum Markt

6.1 Informationen und Nachrichten

Die Marx AG verpflichtet sich, mit der Außenwelt auf wahrheitsgetreue, umgehende, sorgfältige und transparente Weise zu kommunizieren.

In diesem Sinn ist die Kommunikation ausschließlich der zuständigen Unternehmensstelle übertragen. Sollten aufgrund besonderer Geschäftsgegebenheiten bestimmte Adressaten dem Markt gegenüber Informationen zur Gesellschaft, deren Ziele, Tätigkeit, Ergebnisse und Stellungnahmen der Marx GmbH darlegen oder liefern, welche rein beispielshalber:

- die Teilnahme an Tagungen, Kongressen und Seminaren;
- die Verfassung von Artikeln, Vorträgen und allgemein Veröffentlichungen;
- die Teilnahme an öffentlichen Auftritten

betreffen, so sind sie gehalten, vorab die Bewilligung der zuständigen Funktion oder der Delegierten Geschäftsführer einzuholen hinsichtlich der Texte, der verfassten Berichte und der Handlungsweisen, die sie zu verfolgen beabsichtigen, sowie innerhalb der Grenzen der diesbezüglich festgelegten Unternehmensverfahren zu handeln.

6.2 Privilegierte Informationen

Eine jede von einem Adressaten im Zusammenhang mit seiner Arbeitstätigkeit erhaltene Information oder sonstiges Material ist ausschließliches Eigentum der Gesellschaft.

Diese Informationen betreffen aktuelle und zukünftige Tätigkeiten, einschließlich der noch nicht verbreiteten Mitteilungen, Informationen und Ankündigungen, auch wenn deren kurzfristige Verbreitung vorgesehen ist.

Gemäß der geltenden Gesetzesbestimmungen gilt als *Insider* diejenige Person, die kraft der Ausübung einer Funktion, eines Berufs oder eines Amtes zu privilegierten, die Marx GmbH betreffende Informationen Zugang hat, wie dies insbesondere durch Teilnahme an Entscheidungen, Besprechungen, Vorstellungen und informellen Diskussionen geschehen kann.

Aus diesem Grund ist es untersagt, wenn man im Zusammenhang mit den übernommenen Funktionen Kenntnis über relevante Informationen erlangt, die nicht öffentlich bekannt sind, diese Informationen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil von Verwandten, Bekannten und allgemein Dritter zu verwenden, auch zum Kauf oder Verkauf von von Drittgesellschaften ausgestellten Wertpapieren.

7. Schutz und Nutzung der Gesellschaftsgüter

Das Unternehmensvermögen der Marx GmbH besteht aus den materiellen, physischen Gütern wie z.B. Immobilien und Einrichtungsgegenstände, Anlagen, Infrastrukturen, Werkzeuge, Kraftfahrzeuge, Maschinen, Computer, und aus immateriellen Gütern, wie z.B. vertrauliche Informationen, Know-How, technische Kenntnisse, welche an und von den Mitgliedern des Managements und den Arbeitnehmern entwickelt und verbreitet werden, sowie Lizenzen, Markenzeichen und Patente.

Die Sicherheit bzw. der Schutz und Verwahrung dieser Güter bildet einen grundlegenden Wert für die Erhaltung der Gesellschaftsinteressen.

Jedes Mitglied des Managements und jeder Arbeitnehmer ist persönlich für die Beibehaltung dieser Sicherheit haftbar, mittels Respekt und Verbreitung der diesbezüglichen unternehmerischen Richtlinien und Verhinderung der betrügerischen oder missbräuchlichen Nutzung des Unternehmensvermögens.

Die Nutzung dieses Unternehmensvermögens seitens des Managements und der Arbeitnehmer muss stets zweckorientiert und ausschließlich auf die Abwicklung der unternehmerischen oder von den betroffenen Unternehmensfunktionen diesbezüglich bewilligten Tätigkeiten ausgerichtet sein.

7.1 Die Informatiksysteme des Unternehmens, Internet und E-Mail

Die Beibehaltung eines guten informatischen Sicherheitsniveaus ist zum Schutz der Informationen, die die Marx GmbH täglich benutzt, grundlegend und für eine nachhaltige Entwicklung der unternehmerischen Businesspolitik und -strategie lebenswichtig.

Vorausgesetzt, dass die Nutzung der informatischen und telematischen Unternehmensressourcen sich stets nach den Sorgfalts- und Korrektheitsprinzipien richten muss, sind die die unternehmerischen Informatiksysteme benutzenden Adressaten gehalten, die weiteren internen Regeln zu beachten, welche dazu dienen, unbewusste und/oder unkorrekte Verhalten zu vermeiden, welche der Gesellschaft, anderen Adressaten oder Handelspartnern Schäden zufügen könnten, in Beachtung der von der zuständigen Unternehmensfunktion erlassenen Anweisungen.

7.1.1 Die unternehmerischen Informatiksysteme

Die Personal Computers, die (Fest- oder Mobil-) Kommunikationssysteme, die Handcomputer und die jeweiligen Programme und/oder Anwendungen, die die Marx GmbH den Adressaten gegebenenfalls anvertraut, sind Arbeitsgeräte.

Aus diesem Grund:

- sind sie ordnungsgemäß zu verwahren;
- dürfen sie nur zu beruflichen Zwecken benutzt werden (natürlich nur im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben) und nicht auch zu persönlichen Zwecken, unbeschadet anderslautender ausdrücklicher Bewilligung, noch dürfen sie zu unrechtmäßigen Zwecken eingesetzt werden;

- müssen Diebstahl oder Verlust den zuständigen Behörden und danach der zuständigen Unternehmensfunktion unverzüglich gemeldet werden;
- müssen Beschädigung oder Fehlfunktionen der zuständigen Unternehmensfunktion unverzüglich gemeldet werden.

7.1.2 Benutzung mobiler Speicheranwendungen

Dem Management, den Arbeitnehmern und den Mitarbeitern ist es untersagt, Dateien auch von magnetischen/optischen Datenträgern in Verletzung der Gesetzesbestimmungen zum Copyright und der industriellen Schutzrechte oder solche, deren Inhalt der öffentlichen Ordnung und/oder den geltenden, anwendbaren Gesetzesbestimmungen widerspricht oder sittenwidrig ist, herunterzuladen.

Sämtliche Dateien externer oder zweifelhafter Herkunft, auch wenn sie in den Bereich der Arbeitstätigkeit fallen, welche mit den unternehmerischen Informatiksystemen in Konflikt treten können, müssen der Kontrolle und entsprechenden Nutzungsbewilligung der hiermit beauftragten Unternehmensfunktion unterbreitet werden.

Die Benutzung von Software- und/oder Hardwareinstrumenten, die den Inhalt von informatischen Mitteilungen und/oder Unterlagen abfangen, fälschen, verändern oder unterdrücken können, ist untersagt.

7.1.3 Benutzung des Unternehmensnetzes

Die Netzeinheiten sind strikt berufsgebundene gemeinsame Informationsbereiche, die auf keinerlei Art und Weise zu anderen Zwecken benutzt werden dürfen.

Die Marx GmbH behält sich das Recht vor, sämtliche Dateien oder Anwendungen zu entfernen, die für die Systemsicherheit als gefährlich erachtet werden oder welche in Verletzung des vorliegenden Kodex erworben oder installiert wurden.

7.1.4 Benutzung des Internets und der entsprechenden Surfdienste

Es ist den Adressaten, die die unternehmerischen Informatiknetze benutzen, untersagt:

- auf Seiten zu surfen, deren Inhalt die Marx GmbH mit Vergehen belasten könnten, wie diese vom Dekret vorgesehen sind, oder auf Seiten, welche die politische, religiöse, gewerkschaftliche Haltung oder sexuellen Neigungen des Arbeitnehmers enthüllen könnten;
- aus nicht beruflichen Gründen an Foren teilzunehmen, Chaträume zu betreten, elektronische Ausschreibungen und Eintragungen in Gästebücher auch mit Pseudonymen (oder Nicknames) zu konsultieren oder vorzunehmen, deren Inhalt der öffentlichen Ordnung widerspricht oder sittenwidrig ist;
- auch zeitlich beschränkt informatische Unterlagen zu speichern, deren Inhalt beleidigend und/oder diskriminierend ist nach Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, Rasse, ethnischem oder nationalem Ursprung, Behinderung, politischer und/oder

gewerkschaftlicher Meinung und Zugehörigkeit oder sexueller Neigung oder sonst derart, dass sie einem Strafvergehen der vom Dekret vorgesehenen Art entsprechen.

7.1.5 E-Mail

Unter Verweis darauf, dass auch E-Mails ein Arbeitsinstrument sind, wird hervorgehoben, dass sämtlichen Adressaten, die die unternehmerischen Informatiksysteme benutzen, folgendes untersagt ist:

- der Versand oder die Speicherung von (internen und externen) Mitteilungen beleidigender Natur für die allgemeine Moral und/oder die diskriminierend sind nach Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, Rasse, ethnischem oder nationalem Ursprung, politischer und/oder gewerkschaftlicher Meinung oder Zugehörigkeit oder sexueller Neigung;
- die Benutzung der unternehmerischen E-Mail-Adresse für die Teilnahme an Diskussionen oder Foren, deren Inhalt der öffentlichen Ordnung widerspricht oder sittenwidrig ist.

7.1.6 Überwachung und Kontrolle

Da im Fall vertraglicher und rechtlicher Verletzungen sowohl die Gesellschaft, als auch der einzelne Adressat, welcher die Informatiksysteme der Gesellschaft benutzt potentiell strafbar sind, mittels Sanktionen auch strafrechtlicher Natur, überprüft die Marx GmbH im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Grenzen die Beachtung der Vorschriften und die Integrität ihres Informatiksystems.

7.2 Telefon

Die telefonischen Kommunikationsgeräte der Gesellschaft, handle es sich nun um Festgeräte oder um Mobiltelefone, dürfen ausschließlich zu beruflichen Zwecken benutzt werden, unbeschadet spezifischer anderslautender Vereinbarungen oder unternehmerischer Richtlinien zwischen den Adressaten und der Gesellschaft.

7.3 Gewerbliches Eigentum

Know-How, technische Kenntnisse, die von den Mitgliedern des Managements und Arbeitnehmern entwickelt und an diese verbreitet wurden, Lizenzen, Markenzeichen, Patente und andere ähnliche Rechte des gewerblichen Eigentums bilden zentrales und unabdingbares Vermögen des Unternehmens.

Die Sicherheit, d.h. der Schutz und die Beibehaltung dieser Güter bilden einen grundlegenden Wert zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen.

Die Gesellschaft überwacht, dass die Güter, Dokumente oder Produkte, die Gegenstand gewerblicher Schutzrechte sowohl der Marx GmbH als auch deren Handelspartner sind geschützt werden.

Desweiteren überwacht die Gesellschaft, dass die geltenden Gesetzesbestimmungen zum gewerblichen Eigentum von allen Adressaten eingehalten werden.

8. Verschwiegenheit und Diskretion

Die Tätigkeit der Marx GmbH bedarf des fortwährenden Erwerbs, Beibehaltung, Behandlung, Mitteilung und Verbreitung von Nachrichten, Informationen, Unterlagen und sonstigen Daten zu Verhandlungen, finanziellen und geschäftlichen Operationen, Know-How (Verträge, Urkunden, Berichte, Notizen, Studien, Zeichnungen, Fotografien, Software) usw..

Die Marx GmbH verpflichtet sich zur korrekten Anwendung und zur korrekten Behandlung sämtlicher in Abwicklung ihrer Unternehmenstätigkeit benutzten Informationen.

8.1 Behandlung vertraulicher Informationen

Sämtliche Nachrichten, Informationen und sonstiges Material hinsichtlich der Organisation des Unternehmens, Verhandlungen, finanzieller und geschäftlicher Operationen, Know-How (Verträge, Urkunden, Berichte, Notizen, Studien, Zeichnungen, Fotografien, Software), die einem Adressaten im Zusammenhang mit seiner Arbeitstätigkeit zu Gunsten der Marx GmbH zugehen, bleiben ausschließliches Eigentum der Marx GmbH.

Diese Informationen betreffen vergangene, derzeitige und zukünftige Tätigkeiten, einschließlich noch nicht verbreiteter Mitteilungen, Informationen und Ankündigungen, auch wenn deren baldige Veröffentlichung vorgesehen ist.

Es ist den Adressaten untersagt, diese Informationen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu benutzen und sie an Dritte zu verbreiten oder einen Gebrauch hiervon zu machen, der der Gesellschaft, anderen Adressaten oder Handelspartnern Schaden zufügen könnte.

8.2 Datenbanken und Datenschutz

Die Marx GmbH verpflichtet sich, die Informationen über die Adressaten, Lieferanten, Handelspartner und Dritte, welche intern oder im Rahmen der Geschäftsbeziehungen entstehen oder eingeholt werden, zu schützen und einen jeglichen Missbrauch dieser Informationen zu vermeiden.

Die Marx GmbH beabsichtigt zu gewährleisten, dass die Behandlung der persönlichen Daten, die innerhalb ihrer Strukturen erfolgt, unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen stattfindet. Diese Behandlung muss rechtmäßig und korrekt erfolgen. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt für einen Zeitraum von höchstens der zum Zweck deren Einholung notwendigen Dauer und unter Beachtung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbanken der Marx GmbH können unter anderem vom Datenschutzgesetz geschützte persönliche Daten enthalten, welche für Verhandlungsvereinbarungen nicht nach außen bekannt gegeben werden dürfen und/oder Daten, deren unangebrachte oder übereilte Verbreitung den Unternehmensinteressen Schaden zufügen könnte.

Jedes Mitglied des Management, jeder Arbeitnehmer und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die von den Umständen für eine jede im Rahmen seiner Arbeit erhaltene Nachricht erforderliche Verschwiegenheit zu gewährleisten.

Die Informationen, Kenntnisse oder Daten, welche vom Management, den Arbeitnehmern und Mitarbeitern während ihrer Arbeit oder mittels ihrer Aufgaben erworben oder verarbeitet werden, sind Eigentum der Marx GmbH und dürfen

nicht ohne spezifische Bewilligung des entsprechenden Verantwortlichen benutzt, mitgeteilt oder verbreitet werden, weder während des Arbeitsverhältnisses noch nach Beendigung derselben.

Unbeschadet des Verbots der Verbreitung von Informationen zur Unternehmensorganisation oder des Gebrauchs derselben auf eine für die letztere nachteilige Weise ist ein jedes Mitglied des Managements, jeder Arbeitnehmer und Mitarbeiter gehalten:

- ausschließlich die zum Zweck und in direktem Zusammenhang mit seinen Funktionen notwendigen und angebrachten Daten zu erwerben und zu behandeln;
- die Daten ausschließlich unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Anwendung spezifischer Verfahren der Gesellschaft zu erwerben und zu behandeln und sich dabei insbesondere an die Anweisungen zu halten, welche das Unternehmen an alle Beauftragten und Verantwortlichen der Datenbehandlung und/oder Sicherheit personenbezogener Daten erteilt;
- die Daten derart zu verwahren, dass nichtbefugten Dritten deren Kenntnisnahme unmöglich gemacht wird;
- die Daten im Rahmen festgesetzter Verfahren und/oder auf ausdrückliche Bewilligung der Vorgesetzten und jedenfalls erst dann mitzuteilen, wenn sie sich im jeweils spezifischen Fall über die Verbreitbarkeit vergewissert haben. Insbesondere das Management, die Arbeitnehmer und Mitarbeiter sind zur höchsten Verschwiegenheit hinsichtlich der Marx GmbH gehörenden Informationen verpflichtet, zu deren Behandlung sie im spezifischen Bereich ihrer Arbeit zugelassen wurden;
- sich zu versichern, dass keinerlei absolute oder relative Auflagen zur Verbreitbarkeit der Informationen über Dritte, die an die Marx GmbH durch eine Beziehung jedwelcher Art gebunden sind, bestehen, und gegebenenfalls deren Zustimmung einzuholen;
- die Daten mit derartigen Modalitäten zusammenzulegen, dass jede zum Zugang befugte Person sich leicht ein möglichst präzises, vollständiges und wahrheitsgetreues Bild machen kann.

Um eine korrekte Implementierung der Unternehmensstrategie zu gewährleisten, sind alle Mitglieder des Managements, Arbeitnehmer und Mitarbeiter außerdem ersucht, wo auch immer von einem jeglichen Kommentar zu den von der Gesellschaft unternommenen Tätigkeiten und/oder den von ihr erreichten Ergebnissen oder festgesetzten Zielen abzusehen.

9. Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Die Tätigkeiten der Marx GmbH werden in vollumfänglicher Beachtung der Gesetzesbestimmungen im Bereich der Unfall- und Berufskrankheitsprävention geführt.

Die operative Leitung richtet sich nach den Kriterien des Umweltschutzes und der Effizienz mit dem Ziel einer Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen auf dem Arbeitsplatz, um Unfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen.

Die von der Gesellschaft angestrebte technologische Innovation konzentriert sich auf die Forschung und Förderung von stets umweltgerechteren Produkten und Dienstleistungen und zeichnet sich durch eine fortwährende und konstante Aufmerksamkeit für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter aus.

9.1 Gesundheit und Sicherheit

Die Marx GmbH bietet ein Arbeitsklima, welches die Gesundheit und die Sicherheit ihrer Arbeitnehmer schützt, da sie diese Pflicht als Investition und Wachstumsfaktor sowie als Mehrwert für die Gesellschaft selbst betrachtet.

Über ein Unternehmenssystem zur Handhabung der Gesundheit und Sicherheit auf dem Arbeitsplatz (SGSL) verpflichtet sich die Marx AG, eine Sicherheitskultur in Form der Prävention zu verbreiten und zu verankern, mittels Entwicklung des Bewusstseins der Risiken und Förderung verantwortungsvoller Verhalten seitens aller Adressaten, jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten:

- welchen ausreichende Information und Ausbildung zur Gewährleistung der vollumfänglichen und genauen Beachtung der Gesetzesbestimmungen und internen Verfahren zugesichert wird,
- welche um folgendes ersucht werden:
 - (i) vollumfängliche und genaue Beachtung der Gesetzesbestimmungen und der internen Verfahren;
 - (ii) unverzügliche Mitteilung eventueller Mängel oder mangelnder Beachtung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

Ziel der Marx GmbH ist der Schutz der Humanressourcen, wobei sie unaufhörlich auf der Suche der notwendigen Synergien ist, sowohl intern als auch extern, mit den in die Tätigkeit der Gesellschaft verwickelten Lieferanten, Drittlieferanten, Handelspartnern und Unternehmen, zur ständigen Verbesserung des SGSL. .

Zu diesem Zweck schlägt eine interne Struktur, die die Entwicklung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen und die Änderungen der Unternehmensorganisation aufmerksam mitverfolgt, Eingriffe vor in Folge:

- einer konstanten Risiko- und Stabilitätsanalyse der schützenswerten Verfahren und Ressourcen;
- der Meldung von Unfällen oder Beinahe-Unfällen;
- der Übernahme der besten Technologien;
- der Kontrolle und der Aktualisierung der Arbeitsmethoden;
- der Organisation von Bildungs- und Kommunikationsveranstaltungen.

In Anwendung der Gesetzesbestimmungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit auf dem Arbeitsplatz unternimmt die Gesellschaft folgendes:

- Implementierung des SGSL mit dem Ziel, die Risiken für das Personal in Sachen Unfälle und Berufskrankheiten systematisch zu reduzieren. Dieses Ziel wird für die Organisation als strategisch erachtet und sie beabsichtigt, dies im Zug einer fortwährenden Verbesserung ihrer operativen Führung anzustreben, um die Tätigkeit zu optimieren, die Verschwendung und Unwirtschaftlichkeit herabzusetzen und die Ertragsfähigkeit zu steigern;
- Handhabung der vom SGSL vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit auf dem Arbeitsplatz auf selbständige Art und Weise der Organisation und Arbeitsplanung, mit dem Ziel, ihrer Tätigkeit durch die Qualifikation des Personals und die konstante Weiterbildung einen Mehrwert zuzuweisen;
- Einsatz des SGSL als Bezugsgröße für ihre eigene Präventionstätigkeit mittels Ausarbeitung der Sicherheitsverfahren, der operativen Anweisungen, der Schulungs- und Ausbildungsprogramme des Personals auf Grundlage der vom System vorgesehenen Bestimmungen. Die Marx GmbH sichert die regelmäßige Aktualisierung und Beibehaltung des SGSL mit der Assistenz und der Unterstützung qualifizierter und in Sachen Kompetenz, Erfahrung und Fähigkeit geeigneten Ressourcen zu;
- Zusicherung von entsprechenden wirtschaftlichen, finanziellen Ressourcen und zuständigem Personal für das SGSL, deren Beibehaltung im Lauf der Zeit und Rückgriff auf externe Ressourcen in allen Fällen, in denen innerhalb der Marx GmbH die angemessenen Kompetenzen fehlen.

9.2 Pflichten der Adressaten in Sachen Gesundheit und Sicherheit

Alle Adressaten sind kraft ihrer Funktion und Zusammenarbeit mit der Marx GmbH im Rahmen des SGSL gehalten:

- die Bestimmungen und Anweisungen der Marx GmbH zum Zweck des kollektiven und individuellen Schutzes zu respektieren und respektieren zu lassen;
- die Anlagen, Transportmittel und sonstigen Arbeitswerkzeuge sowie die Sicherheitsvorkehrungen auf geeignete Weise und korrekt zu benutzen;
- die Mängel der Mittel, Anlagen und Werkmaschinen sowie eventuelle sonstige Gefahrensituationen, von welchen sie Kenntnis erlangen, zu melden und sich im Dringlichkeitsfall direkt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten einzusetzen, um diese Mängel oder Gefahren zu beheben oder zu verringern;
- die Sicherheits-, Melde- oder Kontrollvorrichtungen ohne Bewilligung weder zu entfernen noch zu verändern;
- aus eigener Initiative keinerlei Operationen oder Manöver vorzunehmen, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich sind bzw. die ihre Sicherheit oder diejenige dritter Personen gefährden könnten;
- sich den ärztlichen und gesundheitlichen Untersuchungen, wie von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen, zu unterziehen.

Ein jeder Adressat muss für seine Sicherheit und Gesundheit sowie diejenige der anderen am Arbeitsplatz der Marx GmbH anwesenden Personen, auf welche ihre Handlungen oder Unterlassungen Auswirkungen haben könnten, Sorge tragen.

9.3 Umweltschutz

Die Marx GmbH misst dem Umweltschutz bei Ausübung ihrer Unternehmenstätigkeit primären Wert bei, beginnend bei der Handhabung der täglichen Tätigkeiten bis zu den strategischen Beschlüssen. Die „Energieeinsparung“, die „Abfalltrennung“, die korrekte Wiederverwendung der recycelbaren Produkte, die Aufmerksamkeit für Abflüsse und Emissionen bilden Informations- und Bildungsthema auch im Hinblick auf einen gewinnbringenden Nutzen der der Marx GmbH zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Ressourcen.

Die Adressaten sind zur aktiven Zusammenarbeit für den Umweltschutz und fortwährenden Verbesserung desselben aufgefordert, in Übereinstimmung mit der Politik der Gesellschaft.

Jeder Adressat und jeder, der mit der Gesellschaft zusammenarbeitet, ist kraft seiner Funktion und Zusammenarbeit mit der Gesellschaft im Bereich des Umweltschutzes gehalten:

- die Bestimmungen und Anweisungen der Gesellschaft zur Beachtung der geltenden Umweltschutzbestimmungen zu respektieren und respektieren zu lassen;
- die entsprechenden für die Sammlung und Handhabung der Abfälle und des zu entsorgenden Materials vorgesehenen Räumlichkeiten zu verwenden;
- die für die Verwendung und Instandhaltung der Arbeitswerkzeuge von der Gesellschaft vorgegebenen Anweisungen zu befolgen und einzuhalten;
- etwaige Mängel, welche die Beachtung der von der Gesellschaft im Bereich des Umweltschutzes vorgegebenen Bestimmungen beeinträchtigen könnten, anzeigen;
- aus eigener Initiative keinerlei Operationen vorzunehmen oder Handlungen zu setzen, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich sind bzw. die die Sicherheit der Umwelt gefährden könnten.

10. Disziplinarverfahren und -strafen

Die Verletzung der Bestimmungen des Kodex, wobei hierunter die Anstrengung von Handlungen oder Verhalten, die nicht den Vorschriften des Kodex entsprechen oder die Unterlassung der hierin auferlegten Handlungen oder Verhalten zu verstehen ist, kann einer Nichterfüllung der Pflichten des Arbeitsverhältnisses gleichkommen, mit allen von den geltenden Gesetzesbestimmungen und den Kollektivverträgen, falls bestehend, vorgesehenen Folgen, auch hinsichtlich der Beibehaltung des Arbeitsverhältnisses, und kann ebenfalls zur Ersatzpflicht der der Gesellschaft entstandenen Schäden führen.

Die Straftypologien sind diejenigen der Gesetzesbestimmungen oder der geltenden Kollektivverträge. Sie entsprechen in ihrem Umfang der Gewichtigkeit der Verletzung und dürfen niemals dergestalt sein, dass sie die Würde der Person verletzen.

Die Strafe wird von der zuständigen Unternehmensfunktion verhängt.

Was die Nichtbeachtung der Bestimmungen des vorliegenden Ethikkodex seitens Berater, Beauftragter, Pächter, Partner, allgemein Mitarbeiter, Lieferanten von Gütern oder Dienstleistungen angeht, so sind die entsprechenden Strafbestimmungen in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen enthalten, welche die Bedingungen der Beziehung regeln.

11. Meldung von Verstößen oder Ersuchen um Informationen

Jede diesen Kodex betreffende oder vom Sinn dieses Kodex abweichende Mitteilung muss unverzüglich an den Aufsichtsrat - welcher derzeit aus einem externen monokratischen Mitglied, Herrn **Christoph Jenny**, Rechtsanwalt in Mailand, besteht - unter der folgenden E-Mail-Adresse gemeldet werden: jenny.odv@gmail.com

Alternativ können Mitteilungen auch auf dem Postweg an die Geschäftsadresse des externen Mitglieds geschickt werden: Christoph Jenny, Rechtsanwalt in Mailand (MI), Galleria del Corso Nr. 1, 20122 Mailand, mit dem Vermerk MARX GmbH in der Betreffzeile der Mitteilung.

MARX GmbH verhindert Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art gegenüber Personen, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Informationen über mögliche Verstöße gegen den Kodex oder die relevanten Standards geliefert haben oder MARX GmbH in gutem Glauben bei der Überprüfung solcher Verstöße unterstützt haben. In jedem Fall wird die Vertraulichkeit über die Identität dieser Personen gewährleistet, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen und, im Falle unbegründeter Meldungen, die böswillig oder grob fahrlässig gemacht wurden, des Schutzes der Rechte des Unternehmens und/oder der zu Unrecht beschuldigten Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Adressen ausdrücklich für Mitteilungen an den Aufsichtsrat reserviert sind, mit Ausnahme von Meldungen gemäß Gesetzesdekret 24/2023, deren Behandlung im Rahmen des *Whistleblowing*-Verfahrens geregelt ist.

Wird eine Meldung gemäß Gesetzesdekret 24/2023 irrtümlich an solche Adressen weitergeleitet, so teilt der Aufsichtsrat der meldenden Person nach deren erster Anhörung mit, dass (i) die Meldung an eine nicht angemessene Adresse gesendet wurde, um die Einhaltung aller im Gesetz über Whistleblowing vorgesehenen Vertraulichkeitsanforderungen zu gewährleisten, und dass (ii) das Unternehmen, soweit technisch möglich, die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person gewährleisten wird.

Für die Überprüfung der Meldung und die eventuellen Ermittlungsaktivitäten findet das *Whistleblowing*-Verfahren uneingeschränkt Anwendung.

Es ist jedoch zulässig, an die angegebenen Adressen zu schreiben, um ein persönliches Gespräch gemäß Gesetzesdekret 24/2023 zu beantragen.

Jeder Empfänger wird ermutigt, weitere Informationen oder Klarstellungen bezüglich der Grundsätze dieses Kodex anzufordern.